

„Natixis International Funds (Lux) I“
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable)
L - 1653 Luxemburg
2-8 Avenue Charles de Gaulle
R.C.S. Luxemburg, Section B, Nr. 53.023

Gemäß den von Notar Frank BADEN, Notar mit Wohnsitz in Luxemburg, am 1. Dezember 1995 entgegengenommenen Urkunden. Veröffentlicht im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations C Nummer 6 vom 4. Januar 1996.

ÄNDERUNGEN

Datum	Notar	Veröffentlichung
01.04.1999	F. BADEN	C Nr. 308 vom 03.05.1999
09.10.2000	F. BADEN	C Nr. 818 vom 08.11.2000
24.01.2005	H. HELLINCKX	C Nr. 162 vom 23.02.2005
15.06.2006	H. HELLINCKX	C Nr. 2059 vom 03.11.2006
09.07.2007	H. HELLINCKX	C Nr. 1753 du 20-08-2007
20.07.2011	H. HELLINCKX	

KOORDINIERTER SATZUNG

I. Titel

FIRMA – GESCHÄFTSSITZ – LAUFZEIT – ZWECK

Artikel 1. - Firma

Es besteht eine als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“) zugelassene Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („société anonyme“) mit dem Namen „**Natixis International Funds (Lux) I**“ (im Folgenden die „Gesellschaft“).

Artikel 2. – Geschäftssitz

Der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Auf Beschluss des Verwaltungsrates können Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder andere Geschäftsstellen entweder im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland (außer in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen) errichtet werden. Der Geschäftssitz der Gesellschaft kann auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrats innerhalb derselben Stadt verlegt werden.

Stellt der Verwaltungsrat fest, dass außerordentliche politische, militärische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normale Geschäftsaktivität der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz oder eine reibungslose Kommunikation zwischen dem Geschäftssitz und Personen im Ausland beeinträchtigen würden, kann der Geschäftssitz bis zur vollständigen Beendigung dieser außerordentlichen Umstände vorübergehend ins Ausland verlegt werden. Diese zeitweiligen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Staatszugehörigkeit der Gesellschaft aus, die ungeachtet einer solchen vorübergehenden Verlegung des Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 3. - Laufzeit

Die Gesellschaft wird auf unbefristete Zeit errichtet.

Artikel 4. - Zweck

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Investition der ihr zur Verfügung stehenden Gelder in übertragbare Wertpapiere jeder Art sowie in andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte mit dem Ziel, das Anlagerisiko zu streuen und den Anteilsinhabern die Ergebnisse der Portfolioverwaltung zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen und Handlungen vornehmen, die ihr bei der Verfolgung und Erreichung ihres Zwecks im gesetzlich zulässigen Rahmen von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „Gesetz von 2010“) als zweckdienlich erscheinen.

II. Titel

GRUNDKAPITAL – ANTEILE – NETTOINVENTARWERT

Artikel 5. Grundkapital - Anteilklassen

Das Gesellschaftskapital besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und muss gemäß Artikel 11 dieser Satzung jederzeit dem gesamten Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen. Das gesetzliche Mindestkapital beläuft sich auf eine Million Zweihundertundfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000).

Die gemäß Artikel 7 dieser Satzung auszugebenden Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats verschiedenen Anteilklassen angehören. Die Erträge aus der Ausgabe jeder Anteilkategorie werden vorbehaltlich der vom Gesetz vorgeschriebenen oder vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen gemäß der vom Verwaltungsrat für den in Bezug auf die entsprechende Klasse oder entsprechenden Klassen von Anteilen eingerichteten Teilfonds (gemäß nachstehender Definition) festgelegten Anlagepolitik in übertragbare Wertpapiere jeder Art und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert.

Der Verwaltungsrat richtet ein Vermögensportfolio in Form eines Teilfonds („Teilfonds“) im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes von 2010 für eine oder mehrere Anteilklassen in der in Artikel 11 dieser Satzung beschriebenen Weise ein. Im Innenverhältnis der Anteilhaber ist jedes Vermögensportfolio ausschließlich zugunsten der jeweiligen Anteilkategorie(n) anzulegen. Die Gesellschaft gilt als eine einzige rechtliche Einheit. Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft haftet jeder Teilfonds allein für die Verbindlichkeiten, die ihm zuzurechnen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Teilfonds auf unbefristete oder befristete Zeit einrichten. Im Falle eines befristeten Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Laufzeit des jeweiligen Teilfonds nach Ablauf der Anfangslaufzeit einmal oder mehrere Male verlängern. Bei Ablauf der Laufzeit eines Teilfonds nimmt die Gesellschaft alle Anteile der entsprechenden Anteilkategorie(n) gemäß Artikel 8 und ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 24 der Satzung zurück.

Bei jeder Verlängerung der Laufzeit eines Teilfonds werden die eingetragenen Anteilhaber ordnungsgemäß schriftlich durch eine Mitteilung an die im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Adressen informiert. Die Gesellschaft informiert die Besitzer von Inhaberanteilen durch eine Anzeige in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen, sofern diese Anteilhaber und ihre Anschriften der

Gesellschaft nicht bekannt sind. In den Verkaufsdokumenten für die Anteile der Gesellschaft ist die Laufzeit jedes Teilfonds und gegebenenfalls deren Verlängerung anzugeben.

Zur Feststellung des Gesellschaftskapitals werden die jeder Anteilsklasse zuzurechnenden, nicht in EUR denominierten Nettovermögenswerte in EUR umgerechnet, und das Kapital entspricht der Gesamtheit der Nettovermögenswerte aller Anteilsklassen.

Artikel 6. - Anteilsarten

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet, ob die Gesellschaft Inhaber- und/oder Namensanteile ausgibt. Sind Inhaber-Anteilszertifikate auszugeben, erfolgt die Emission in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Stückelung. Das Zertifikat muss einen Vermerk enthalten, der eine Übertragung an eine verbotene Person oder an eine von oder für eine solche Person gegründete Firma oder Organisation (gemäß Definition im nachstehenden Artikel 10) untersagt.

(2) Alle ausgegebenen Namensanteile der Gesellschaft sind im Anteilsregister einzutragen, das von der Gesellschaft bzw. einer oder mehreren diesbezüglich von ihr beauftragten Personen zu führen ist. Das Register enthält die Namen aller vom Anteilsinhaber gehaltenen Namensanteile, den der Gesellschaft angezeigten Wohnsitz oder Wahlwohnsitz der Anteilsinhaber, die Anzahl der eingetragenen, vom eingetragenen Anteilsinhaber gehaltenen Namensanteile sowie den auf jeden Anteilsbruchteil voll eingezahlten Betrag.

Die Eintragung des Namens des Anteilsinhabers im Anteilsregister gilt als Nachweis des Eigentumsrechts des Anteilsinhabers an den Namensanteilen. Die Gesellschaft entscheidet darüber, ob dem Anteilsinhaber ein Zertifikat über eine solche Eintragung auszuhändigen ist oder ob dieser eine schriftliche Bestätigung seines Anteilsbesitzes erhält.

Werden Inhaberanteile ausgegeben, können auf Verlangen des Inhabers die Namensanteile gegen Inhaberanteile und Inhaberanteile gegen Namensanteile eingetauscht werden. Ein Tausch von Namensanteilen in Inhaberanteile erfolgt durch Annullierung des eingetragenen Anteilszertifikats (soweit vorhanden), durch die Erklärung, dass es sich beim Übertragungsempfänger nicht um eine unzulässige Person handelt, durch Ausstellung eines oder mehrerer Inhaber-Anteilszertifikate anstelle der Namensanteile und durch eine entsprechende Eintragung ins Anteilsregister zum Nachweis der Annullierung. Ein Tausch von Inhaberanteilen in Namensanteile erfolgt durch Annullierung des Inhaberanteils-Zertifikats und, soweit zutreffend, durch Ausstellung eines eingetragenen Anteilszertifikats anstelle des Inhaberanteils und durch eine entsprechende Eintragung ins Anteilsregister zum Nachweis der Ausstellung. Es steht im Ermessen des Verwaltungsrats, die Kosten eines solchen Austausches dem beantragenden Anteilsinhaber aufzuerlegen.

Vor Ausgabe der Anteile in Inhaberform und vor Austausch von Namensanteilen gegen Inhaberanteile kann die Gesellschaft dem Verwaltungsrat genügende Zusicherungen verlangen, dass die Ausstellung oder der Austausch nicht dazu führt, dass diese von einer „unzulässigen Person“ gehalten werden.

Die Anteilszertifikate sind von zwei Verwaltungsräten zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind entweder handschriftlich oder in Druck- oder Faksimile-Form zu leisten. Eine dieser Unterschriften kann jedoch von einer vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß ermächtigten Person geleistet werden. In diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Anteilszertifikate in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form ausstellen.

(3) Werden Inhaberanteile ausgegeben, wird die Übertragung von Inhaberanteilen durch Übergabe der jeweiligen Anteilszertifikate bewirkt. Die Übertragung von Namensanteilen ist zu bewirken (i) bei Ausstellung von Anteilszertifikaten durch Zustellung des bzw. der solche Anteile verkörpernden Zertifikate an die Gesellschaft, zusammen mit anderen der Gesellschaft genügenden Übertragungsurkunden, und (ii) bei Nichtausstellung von Anteilszertifikaten durch schriftliche Erklärung der in das Anteilsregister einzutragenden Übertragung, die vom Übertragenden und dem Übertragungsempfänger oder von Personen mit entsprechender Handlungsvollmacht datiert und unterzeichnet sind. Übertragungen von Namensanteilen sind in das Anteilsregister einzutragen. Derartige Eintragungen sind von einem oder mehreren Verwaltungsräten oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von einem oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß hierzu ermächtigten Personen zu unterzeichnen.

(4) Anteilsinhaber mit Recht auf Namensanteile müssen der Gesellschaft eine Anschrift angeben, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen versandt werden können. Diese Anschrift wird auch in das Anteilsregister eingetragen.

Gibt ein Anteilsinhaber keine Anschrift an, kann die Gesellschaft die Eintragung einer entsprechenden Anmerkung veranlassen. In diesem Fall gilt der Geschäftssitz der Gesellschaft oder die jeweils von der Gesellschaft eingetragene Anschrift solange als Anschrift des Anteilsinhabers, bis dieser

der Gesellschaft einer andere Anschrift mitteilt. Ein Anteilsinhaber kann jederzeit die im Anteilsregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Sitz oder an eine andere von der Gesellschaft zu bestimmende Anschrift ändern.

(5) Kann ein Anteilsinhaber zur Überzeugung der Gesellschaft nachweisen, dass ein Anteilszertifikat verlegt, beschädigt oder vernichtet worden ist, kann auf dessen Antrag ein Duplikat des Anteilszertifikats unter von der Gesellschaft zu bestimmenden Bedingungen und Garantien ausgestellt werden. Die Bedingungen für die Ausgabe eines Duplikates werden unter anderem durch die Kautionsstellung einer Versicherungsgesellschaft erfüllt. Nach der Ausstellung dieses neuen, als Duplikat gekennzeichneten Anteilzertifikats verliert das ursprüngliche Zertifikat seine Wirksamkeit.

Beschädigte Anteilszertifikate können von der Gesellschaft annulliert und durch neue ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann dem Anteilsinhaber nach eigenem Ermessen die Kosten für die Ausstellung eines Duplikats oder eines neuen Anteilszertifikats sowie sämtliche von der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Ausstellung und der diesbezüglichen Eintragung oder mit der Ungültigkeitserklärung des ursprünglichen Zertifikates verauslagten Kosten auferlegen.

(6) Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer pro Anteil an. Steht ein Anteil bzw. mehrere Anteile im Miteigentum oder ist das Eigentum an den Anteilen strittig, müssen alle Personen, die Anspruch auf einen solchen Anteil bzw. Anteile erheben, einen Bevollmächtigten beauftragen, der den(die) Anteil(e) gegenüber der Gesellschaft vertritt. Die Nichtbeauftragung eines solchen Bevollmächtigten gilt als stillschweigende Suspendierung der Ausübung aller mit solchen Anteilen verbundenen Rechte.

(7) Die Gesellschaft kann Bruchteile von Anteilen ausgeben. Solche Bruchteile sind nicht stimmberechtigt, jedoch im Verhältnis ihres Bruchteils am Nettovermögen gewinnbeteiligt, das der jeweiligen Anteilsklasse zurechenbar ist. Im Falle der Inhaberanteile werden nur Zertifikate über volle Anteile ausgestellt.

Artikel 7. - Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist unbeschränkt und jederzeit zur Ausgabe einer unbeschränkten Anzahl voll eingezahlter Anteile befugt, ohne den bestehenden Anteilsinhabern ein Vorzugsrecht auf Zeichnung auszugebender Anteile zu gewähren.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit, mit der Anteile in einer Anteilsklasse ausgegeben werden, beschränken und insbesondere bestimmen, dass Anteile einer Anteilsklasse nur während einer oder mehrerer Zeichnungsfristen oder zu in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft angegebenen anderen regelmäßigen Zeitpunkten ausgegeben werden.

Bietet die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung an, so entspricht der Preis, zu dem die Anteile angeboten werden, dem gemäß Artikel 11 dieser Satzung zum (in Artikel 12 dieser Satzung definierten) Bewertungstag oder Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstags bestimmten Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, wie gemäß den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Richtlinien bestimmt. Ein solcher Preis kann um eine prozentuale Schätzung der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Aufwendungen bei Anlage der Erlöse aus der Ausgabe, sowie um die vom Verwaltungsrat jeweils genehmigten, anfallenden Verkaufsprovisionen erhöht werden. Der so ermittelte Preis ist innerhalb einer vom Verwaltungsrats zu bestimmenden Frist zahlbar, die 5 (fünf) Geschäftstage ab dem maßgeblichen Bewertungstag nicht überschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann die Befugnis zur Annahme von Zeichnungen, der Kaufpreiszahlungen für die neuen auszugebenden Anteile und zu deren Übergabe auf einen Verwaltungsrat, Manager, leitenden Angestellten oder anderen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter übertragen. Werden gezeichnete Anteile nicht bezahlt, kann die Gesellschaft die ausgegebenen Anteile zurücknehmen und sich gleichzeitig das Recht vorbehalten, die Ausgabegebühren, Provisionen und etwaige Differenzbeträge einzufordern.

Die Gesellschaft kann Anteile als Gegenleistung für eine Einlage in Form von Wertpapieren gemäß den Bedingungen nach luxemburgischen Recht, insbesondere der Verpflichtung zur Bereitstellung eines Bewertungsberichts des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft („réviseur d'entreprises agréé“) ausgeben, soweit solche Wertpapiere mit den Anlagezielen und Grundsätzen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen.

Artikel 8. - Rücknahme der Anteile

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile von der Gesellschaft nach den vom Verwaltungsrat in den Verkaufsunterlagen für die Anteile festgelegten Bestimmungen und Verfahrensweisen und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen sowie gemäß dieser Satzung verlangen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil ist innerhalb einer vom Verwaltungsrat bestimmten Frist zu zahlen, die 5 (fünf) Geschäftstage ab dem maßgeblichen Bewertungstag, der gemäß den jeweiligen Richtlinien des Verwaltungsrats bestimmt wird, nicht überschreiten darf. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilszertifikate

und die Übertragungsurkunden bei der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 12 dieser Satzung, eingegangen sind.

Der Rücknahmepreis entspricht dem gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 dieser Satzung ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse abzüglich Kosten und Provisionen zu dem in den Verkaufsunterlagen für die Anteile festgelegten Satz. Der jeweilige Rücknahmepreis kann zur nächsten vollen Einheit der jeweiligen Währung nach Festlegung durch den Verwaltungsrat auf- oder abgerundet werden.

Unterschreitet die Anzahl oder der gesamte Nettoinventarwert der vom Anteilsinhaber in einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile infolge des Rücknahmeantrags die vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl der Anteile bzw. den Nettoinventarwert, so kann die Gesellschaft den Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller von diesem Anteilsinhaber in der relevanten Klasse gehaltenen Anteile behandeln.

Überschreiten darüber hinaus die Rücknahmeanträge gemäß diesem Artikel und die Anträge auf Umtausch gemäß Artikel 9 dieser Satzung an einem bestimmten Bewertungstag oder zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt im Laufe eines Bewertungstags eine vom Verwaltungsrat im Verhältnis zu der Anzahl der umlaufenden Anteile in einer bestimmten Anteilsklasse festgelegte Höhe, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle oder einen Teil der Anträge auf Rücknahme oder Umtausch für einen Zeitraum und in einer Weise auszusetzen, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Gesellschaft erachtet. Am nächsten Bewertungstag bzw. zum nächsten Bewertungszeitpunkt im Verlaufe eines Bewertungstages, der auf einen solchen Aussetzungszeitraum folgt, werden diese Anträge auf Rücknahme und Umtausch vorrangig zu später eingegangenen Anträgen behandelt.

Die Gesellschaft hat auf Beschluss des Verwaltungsrats das Recht, die Zahlung des Rücknahmepreises an zustimmende Anteilsinhaber in natura durch Zuteilung von Anlagen aus dem in Verbindung mit einer solchen Anteilsklasse bzw. Anteilsklassen eingerichteten Vermögensportfolio an den Eigner zu bewirken, die zum Bewertungstag oder dem Bewertungszeitpunkt im Verlaufe des Bewertungstags, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem Wert (aufgrund der Berechnungsmethode in Artikel 11) der zurückzunehmenden Anteile entsprechen. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird auf fairer und vernünftiger Grundlage, ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilsinhaber der jeweiligen Anteilsklasse(n) festgelegt. Die angewendete Bewertungsmethode ist durch einen Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft zu bestätigen. Die Kosten solcher Übertragungen sind vom Übertragungsempfänger zu tragen.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Artikel 9. - Umtausch von Anteilen

Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat für bestimmte Anteilsklassen festgelegt, ist jeder Anteilsinhaber berechtigt, vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen und der Zahlung der jeweiligen Kosten und Provisionen, einen Umtausch aller oder eines Teils der Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse zu beantragen.

Der Preis für den Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse ist unter Bezugnahme auf den jeweiligen Nettoinventarwert der beiden Anteilsklassen zu ermitteln, der am selben Bewertungstag bzw. zum selben Bewertungszeitpunkt im Verlaufe des Bewertungstags berechnet wird.

Unterschreitet die Anzahl oder der gesamte Nettoinventarwert der vom Anteilsinhaber in einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile infolge des Umtauschantrags die vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl der Anteile bzw. den Nettoinventarwert, so kann die Gesellschaft den Umtauschantrag als einen Antrag auf Umtausch aller von diesem Anteilsinhaber in der relevanten Klasse gehaltenen Anteile behandeln.

Die in eine andere Anteilsklasse umgetauschten Anteile sind zu annullieren.

Artikel 10. – Beschränkungen des Eigentums an Anteilen

Die Gesellschaft kann das Eigentum natürlicher oder juristischer Personen an den Anteilen an der Gesellschaft beschränken, wenn sich nach Ansicht der Gesellschaft ein solcher Anteilsbesitz schädigend für die Gesellschaft auswirken, zu einer Verletzung luxemburgischen oder ausländischen Rechts führen kann oder die Gesellschaft steuerlichen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt wird, die ihr ansonsten nicht entstanden wären (wobei solche vom Verwaltungsrat bestimmte natürliche oder juristische Personen als „unzulässige Personen“ bezeichnet werden).

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

A - die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung der Übertragung von Anteilen in Fällen verweigern, in denen die Eintragung oder Übertragung zu rechtllichem oder wirtschaftlichem Eigentum an solchen Anteilen führen würde oder könnte;

B - jederzeit von allen Personen, deren Name im Anteilsregister eingetragen ist oder die eine Übertragung von Anteilen ins Register eintragen wollen, verlangen, ihr alle von eidesstattlichen Versicherungen unterstützten Angaben zu machen, die sie zur Feststellung für notwendig erachtet, ob eine unzulässige Person wirtschaftliches Eigentum an den Anteilen eines solchen Anteilsinhabers hat, oder ob eine solche Eintragung das wirtschaftliche Eigentum einer unzulässigen Person an solchen Anteilen begründet;

C. - die Berücksichtigung der Stimmabgabe einer unzulässigen Person auf Versammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft verweigern;

D. - in Fällen, in denen es für die Gesellschaft den Anschein hat, dass eine unzulässige Person entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, einen solchen Anteilsinhaber anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Verkaufsanweisung einen Nachweis über einen solchen Verkauf vorzulegen. Kommt ein solcher Anteilsinhaber der Anweisung nicht nach, so kann die Gesellschaft alle von einem solchen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile in der folgenden Weise zwangsweise zurücknehmen bzw. eine solche Rücknahme veranlassen:

(1) Die Gesellschaft stellt dem Anteilsinhaber, der solche Anteile hält oder im Anteilsregister als Eigner der zu kaufenden Anteile erscheint, eine zweite Mitteilung (die „Kaufmitteilung“) zu, in der die zu kaufenden Anteile, die Methode der Preisberechnung und der Name des Käufers angegeben sind.

Eine solche Mitteilung kann dem betreffenden Anteilsinhaber durch Aufgabe eines frankierten Einschreibens an dessen zuletzt bekannte oder in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft erscheinende Anschrift zugestellt werden. Der betreffende Anteilsinhaber ist nach Erhalt der Mitteilung unverzüglich verpflichtet, der Gesellschaft das bzw. die in der Kaufmitteilung angegebenen Anteilszertifikate auszuhändigen.

Unverzüglich nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung angegeben Datum erlischt das Eigentum des betreffenden Anteilsinhabers an den in der Mitteilung bezeichneten Anteilen. Im Falle von Namensanteilen wird darüber hinaus der Name des Anteiligners aus dem Anteilsregister gestrichen und im Falle von Inhaberanteilen werden Anteilszertifikate annulliert.

(2) Der Preis für den Kauf dieser Anteile (der „Kaufpreis“) basiert auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse zum vom Verwaltungsrat für die Rücknahme der Anteile an der Gesellschaft bestimmten Bewertungstag bzw. Bewertungszeitpunkt im Verlaufe des Bewertungstags, der dem Tag der Kaufmitteilung unmittelbar vorausgeht oder welcher der Aushändigung von in der Mitteilung angegebenen Anteilszertifikaten unmittelbar folgt, wobei der niedrigere Betrag maßgeblich ist [sic], sowie jeweils gemäß den Bestimmungen des Artikel 8 dieser Satzung, abzüglich einer darin vorgesehenen Service-Gebühr.

(3) Die Kaufpreiszahlung wird dem früheren Eigentümer solcher Anteile grundsätzlich in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises der Anteile der jeweiligen Anteilsklasse festgelegten Währung zur Verfügung gestellt und zur Auszahlung seitens der Gesellschaft an einen solchen Eigentümer auf das Konto einer Bank in Luxemburg oder an einem anderen (in der Kaufmitteilung) angegebenen Ort bei endgültiger Festlegung des Kaufpreises nach Aushändigung der in der Mitteilung angegebenen Anteilszertifikate und der damit verbundenen noch nicht fälligen Dividendenscheine eingezahlt. Nach Zustellung der Kaufmitteilung erlöschen alle Rechte des früheren Eigentümers, weitere Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder deren diesbezügliche Vermögenswerte bestehen nicht mehr. Dies gilt mit Ausnahme des Rechts zur Annahme des Kaufpreises (ohne Zinsen) von einer Bank nach tatsächlicher und wirksamer Aushändigung der Anteilszertifikate, wie vorstehend erwähnt. Die an einen Anteilsinhaber nach diesem Absatz zahlbaren Rücknahmeerlöse, die innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum nicht eingezogen sind, können nicht mehr beansprucht werden und fließen der bzw. den jeweiligen Anteilsklasse(n) des betreffenden Teilfonds zu. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle zur wirksamen Durchsetzung eines solchen Rückfallrechts und zur Autorisierung einer solchen Handlung namens der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Die Ausübung der von diesem Artikel übertragenen Befugnis seitens der Gesellschaft kann nicht mit der Begründung angezweifelt oder für ungültig erklärt werden, dass von einer Person kein ausreichender Nachweis des Eigentums an den Anteilen erbracht worden sei oder dass die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse andere seien, als die von der Gesellschaft zum Datum der Kaufmitteilung angenommenen, soweit die Gesellschaft bei der Ausübung dieser Befugnisse in gutem Glauben gehandelt hat.

Der in dieser Satzung verwendete Begriff „unzulässige Person“ bezieht sich weder auf einen Zeichner von Anteilen der Gesellschaft, die in Verbindung mit deren Gründung ausgegeben wurden,

solange ein solcher Zeichner diese Anteile hält, noch auf einen Wertpapierhändler, der Anteile im Hinblick auf deren Vertrieb in Verbindung mit der Ausgabe von Anteilen seitens der Gesellschaft erwirbt.

Artikel 11. – Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse wird in der (in den Verkaufsunterlagen für die Anteile definierten) Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds berechnet und, soweit dies innerhalb eines Teilfonds zutrifft, in der Notierungswährung für die jeweilige Klasse von Anteilen ausgedrückt. Der Nettoinventarwert wird zu einem bestimmten Bewertungstag oder Bewertungszeitpunkt im Verlaufe eines Bewertungstages durch Division des jeder Anteilsklasse zurechenbaren Nettovermögens der Gesellschaft, also dem Wert dieses Teils des Vermögens, abzüglich des Teils der einer solchen Klasse an einem solchen Bewertungstag oder Bewertungszeitpunkt im Verlaufe eines Bewertungstags zurechenbaren Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der umlaufenden Anteile in der jeweiligen Anteilsklasse gemäß den nachfolgenden Bewertungsregeln ermittelt. Der Nettoinventarwert kann zur nächsten vollen Einheit der jeweiligen Währung nach Festlegung durch den Verwaltungsrat auf- oder abgerundet werden. Haben sich die Bewertungen der Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen einer Anteilsklasse gehandelt wird oder notiert ist, seit der Berechnung des Nettoinventarwerts wesentlich verändert, so kann die Gesellschaft zur Wahrung ihrer eigenen und der Interessen der Anteilsinhaber die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Anteilsklassen ist wie folgt vorzunehmen:

I. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft gehören:

- 1) alle liquiden Mittel in Form von Kassenbeständen, Geld- oder Sichteinlagen, einschließlich darauf angefallener Zinsen,
 - 2) alle Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht ausgehändigten Wertpapieren),
 - 3) alle Anleihen, Zeitwechsel, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Vorzugspapiere, Zeichnungsrechte, Bezugsrechte, Optionen und andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft oder über welche die Gesellschaft Geschäfte abgeschlossen hat (mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft Anpassungen in einer Weise vornehmen kann, die den Bestimmungen des nachstehenden Buchstabens (a) hinsichtlich von Fluktuationen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch Handel Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrecht oder ähnlichen Praktiken verursacht werden, nicht entgegenstehen).
 - 4) alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen an die Gesellschaft soweit ihr diesbezügliche Angaben zur Verfügung stehen,
 - 5) sämtliche aufgelaufene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag des Vermögenswerts enthalten oder berücksichtigt sind,
 - 6) die der Gesellschaft entstandenen Gründungskosten sowie die Aufwendungen für die Emission und den Vertrieb von Gesellschaftsanteilen, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind,
 - 7) alle anderen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich von Rechnungsabgrenzungsposten.
- Der Wert der Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:
- a) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Wechseln und Sichtwechseln, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden sowie angekündigten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen gilt als deren vollständiger Betrag, soweit es nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird deren Wert nach Vornahme eines in einem solchen Fall angemessenen Abschlags ermittelt, um den tatsächlichen Wert zu reflektieren.
 - (b) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, basiert auf dem zuletzt verfügbaren Preis an der Aktienbörse, an der diese Vermögenswerte hauptsächlich gehandelt werden.
 - (c) Der Wert der Vermögenswerte, die auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, basiert auf dem zuletzt verfügbaren Preis.
 - (d) Werden Vermögenswerte nicht an einer Börse oder in einem anderen regulierten Markt notiert bzw. gehandelt oder ist der gemäß Buchstabe (b) oder (c) hinsichtlich der an einer Börse oder in einem anderem regulierten Markt gehandelten oder notierten Vermögenswerte ermittelte Preis nicht repräsentativ für den fairen Marktwert der jeweiligen Vermögenswerte, basiert der Wert solcher Vermögenswerte auf dem vorhersehbaren, vernünftig und in gutem Glauben ermittelten Verkaufspreis.
 - (e) Der Liquidationswert von nicht an Börsen oder in anderen regulierten Märkten gehandelten Optionsverträgen entspricht deren Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat erstellten, einheitlich auf jede Art von Verträgen angewandten Richtlinien ermittelt wird. Der Liquidationswert von an

Börsen oder in anderen regulierten Märkten gehandelten Termingeschäften, Optionsgeschäften in Termindevisen oder Optionsverträgen wird auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Terminkurses dieser Verträge an den Börsen und in den regulierten Märkten ermittelt, in denen die jeweiligen Termingeschäfte, Optionsgeschäfte in Termindevisen oder Optionsverträge von der Gesellschaft gehandelt werden. Können Termingeschäfte, Optionsgeschäfte in Termindevisen oder Optionsverträge nicht an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, liquidiert werden, so gilt dies mit der Maßgabe, dass der Liquidationswert solcher Verträge dem Wert entspricht, den der Verwaltungsrat für angemessen hält.

(f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse oder in einem anderen regulierten Markt notiert bzw. gehandelt werden, und deren Restlaufzeit weniger als 12 Monate und mehr als 60 Tage beträgt, wird mit deren Nennwert angesetzt, der um den Betrag der darauf aufgelaufenen Zinsen erhöht wird. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 60 Tagen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (amortized-cost-Methode) bewertet, was in etwa dem Marktwert entspricht.

(g) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die maßgebliche Zinskurve ermittelt wird.

(h) Alle anderen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte werden zu deren angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat erstellten Verfahrensweisen ermittelt wird.

Der Wert aller Aktiva und Passiva, die nicht auf die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, wird zum letzten von einer großen Bank veröffentlichten Wechselkurs in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet. Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs mit oder gemäß einem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn diese Bewertung nach seiner Ansicht den angemessenen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegelt.

II. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehören:

1) alle Darlehen, Wechsel und Kreditoren;
2) alle aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen der Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungskommissionen solcher Darlehen);

3) alle aufgelaufenen oder fälligen Auslagen (einschließlich, aber nicht ausschließlich Administrationskosten, Verwaltungs-, Leistungs-, Depotgebühren und Gebühren von Verwaltungsstellen);

4) alle bekannten aktuellen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälliger vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Gütern, einschließlich des Betrags unbezahlter, von der Gesellschaft deklarerter Dividenden;

5) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern, gestützt auf Kapital und Einkommen an dem von der Gesellschaft festgelegten Bewertungstag oder dem Bewertungszeitpunkt im Lauf eines Bewertungstags, andere, vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Reserven (falls vorhanden) sowie (gegebenenfalls) Beträge, die der Verwaltungsrat angesichts von Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft als angemessen erachtet;

6) alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen. Bei der Ermittlung der Höhe der Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu bezahlenden Auslagen. Diese umfassen: Gründungskosten, Vergütungen an die Fondsmanager und Anlageberater, Gebühren und Auslagen für die Wirtschaftsprüfer, Buchhalter, Depotbank und deren Korrespondenzbanken, die Domizilstelle, die Verwaltungsstelle, die Registerstelle und die Transferstelle, den Listing Agent, die Zahlstelle, die ständigen Vertreter an Orten, an denen die Gesellschaft registriert ist, sowie alle anderen von der Gesellschaft beschäftigten Vertreter, die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und die leitenden Angestellten und ihre angemessenen Spesen, Versicherungsprämien, angemessene Reisekosten im Zusammenhang mit Sitzungen des Verwaltungsrats, Honorare und Auslagen für Leistungen der Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer, Gebühren und Auslagen für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Staaten, Auslagen für Berichte und Veröffentlichungen, die Kosten für die Veröffentlichung des Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreises, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung, die Bekanntmachung und den Vertrieb von Verkaufsprospekten, Erklärungen, regelmäßigen Berichten oder Mitteilungen über die Registrierung, die Kosten für den Druck der Anteilzertifikate und die Kosten für Berichte an die Anteilsinhaber; alle Steuern, Abgaben, staatlichen und ähnlichen Gebühren und alle anderen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten sowie Zinsen, Bank- und Brokergebühren, Porto, Telefon- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann

regelmäßige oder wiederkehrende Administrationskosten und andere Aufwendungen auf der Grundlage eines geschätzten Betrags pro rata für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum abgrenzen.

III. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeordnet:

Der Verwaltungsrat richtet für jede Anteilsklasse einen Teilfonds ein und kann für mehrere Anteilsklassen einen Teilfonds wie folgt einrichten:

(a) Falls sich mehrere Anteilsklassen auf einen Teilfonds beziehen, werden die diesen Klassen zuzuordnenden Vermögenswerte gemeinsam gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investiert, wobei der Verwaltungsrat ermächtigt ist, in einem Teilfonds Anteilsklassen zu definieren, die folgenden Kriterien entsprechen: (i) einer spezifischen Ausschüttungspolitik, zum Beispiel mit oder ohne Anrecht auf Ausschüttungen und/oder (ii) einer spezifischen Kostenstruktur für Verkauf und Rücknahme und/oder (iii) einer spezifischen Verwaltungs- oder Beratungsgebührenstruktur und/oder (iv) einer spezifischen Gebührenstruktur für den Vertrieb, für Dienstleistungen zugunsten der Anteilsinhaber oder andere Gebühren und/oder (v) der Währung oder Währungseinheit, in der die Klasse notiert werden kann und gestützt auf den Wechselkurs zwischen dieser Währung oder Währungseinheit und der Bezugswährung des betreffenden Teilfonds und/oder (vi) der Verwendung verschiedener Absicherungstechniken zum Schutz in der Bezugswährung der Vermögenswerte und Erträge des entsprechenden Teilfonds, die auf die Währung der entsprechenden Anteilsklasse lauten, vor langfristigen Kursbewegungen der Notierungswährung und/oder (vii) anderen, vom Verwaltungsrat jeweils in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht festgelegten Merkmalen;

(b) Die Erträge aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse werden in den Büchern der Gesellschaft der Anteilsklasse oder den Anteilsklassen zugeordnet, die in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds ausgegeben wurden, und der entsprechende Betrag erhöht gegebenenfalls den Anteil der der auszugebenden Anteilsklasse zuzuordnenden Nettovermögenswerte des Teilfonds.

(c) Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben eines Teilfonds werden vorbehaltlich der unter (a) genannten Bestimmungen der für diesen Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse oder -klassen zugeordnet.

(d) Wo Vermögenswerte von einem anderen Vermögenswert abgeleitet sind, werden diese derivativen Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft der gleichen Anteilsklasse oder den gleichen Anteilsklassen zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist eine Wertzunahme oder -abnahme der entsprechenden Anteilsklasse bzw. den entsprechenden Anteilsklassen zuzuordnen;

(e) Wenn Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft keiner bestimmten Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden sie im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert oder auf eine andere, vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegten Weise allen Anteilsklassen zugeordnet, wobei (i) bei Vermögenswerten, die im Namen mehrerer Teilfonds in einem Konto geführt werden und/oder von einem Beauftragten des Verwaltungsrats als getrennter Pool von Vermögenswerten mitverwaltet werden, das Recht jeder Anteilsklasse dem anteilmäßig aufgeteilten Anteil aus dem Beitrag der entsprechenden Anteilsklasse zum entsprechenden Konto oder Pool entspricht, und (ii) das Recht je nach Beiträgen zu und Entnahmen aus dem Konto der entsprechenden Anteilsklasse gemäß Beschreibung in den Verkaufsdokumenten für die Anteile der Gesellschaft variiert;

(f) Bei Ausschüttungen an die Inhaber von Anteilen jeglicher Klasse wird der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse um den Betrag der Ausschüttung verringert.

Alle Bewertungsvorschriften und -entscheidungen müssen gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ausgelegt bzw. getroffen werden.

Vorbehaltlich eines Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, grober Fahrlässigkeit oder eines offensichtlichen Irrtums ist jede Entscheidung zur Berechnung des Nettoinventarwerts, die der Verwaltungsrat oder eine Bank, Gesellschaft oder vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck ernannte Organisation fällt, endgültig und für die Gesellschaft sowie aktuelle, frühere und zukünftige Anteilsinhaber bindend.

IV. In diesem Artikel gilt:

1) Die gemäß Artikel 8 der Satzung zurückzunehmenden Anteile gelten bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt am Bewertungstag, an dem eine Bewertung vorgenommen wird, als existent und stellen ab diesem Zeitpunkt und bis zur Bezahlung des Preises durch die Gesellschaft eine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar;

2) Die von der Gesellschaft auszugebenden Anteile gelten ab dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt am Bewertungstag, an dem eine Bewertung vorgenommen wird, als ausgegeben und ab diesem Zeitpunkt und bis zum Erhalt des Preises durch die Gesellschaft daher als Forderung der Gesellschaft;

3) Alle Anlagen, Barbestände und anderen Vermögenswerte in anderen als der Bezugswährung des betreffenden Teilfonds werden nach Berücksichtigung des Marktkurses oder der Marktkurse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile bewertet;

4) Wenn die Gesellschaft sich an einem Bewertungstag oder zu einem Bewertungszeitpunkt im Lauf eines Bewertungstags vertraglich verpflichtet hat:

- irgendwelche Vermögenswerte zu erwerben, wird der dafür zu bezahlende Preis als Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen;

- irgendwelche Vermögenswerte zu verkaufen, wird der für diesen Vermögenswert zu erhaltende Preis als Vermögen der Gesellschaft und der zu liefernde Vermögenswert nicht als Teil des Vermögens der Gesellschaft ausgewiesen.

Wenn jedoch der genaue Wert oder die Art der Gegenleistung oder des Vermögenswerts am Bewertungstag oder zum Bewertungszeitpunkt im Lauf eines Bewertungstags nicht bekannt ist, wird dieser von der Gesellschaft geschätzt.

Artikel 12 – Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Der Nettoinventarwert je Anteil und der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis werden in Bezug auf jede Anteilsklasse von der Gesellschaft oder einem dazu von ihr benannten Vertreter mindestens zweimal pro Monat mit einer vom Verwaltungsrat festgelegten Häufigkeit berechnet. Dieses Datum wird „Bewertungstag“ genannt. Sofern der Nettoinventarwert je Anteil zu mehreren Zeitpunkten im Lauf desselben Bewertungstags berechnet wird, gilt jeder derartige Zeitpunkt im Sinn dieses Dokuments als „Bewertungszeitpunkt“ im Lauf des entsprechenden Bewertungstags.

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder beliebigen Klasse und die Ausgabe und Rücknahme ihrer Anteile von den Anteilsinhabern sowie den Umtausch zwischen den Anteilsklassen aussetzen:

- a) wenn eine der Hauptbörsen oder einer der Hauptmärkte, an/auf denen ein wesentlicher Teil der dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel dort beschränkt oder ausgesetzt ist, sofern diese Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung von dort notierten Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigt, die einer dort notierten Anteilsklasse zuzurechnen sind;

- b) wenn ein Zustand herrscht, der nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notlage darstellt, aufgrund der eine Veräußerung oder Bewertung der der Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte der Gesellschaft nicht durchführbar wäre;

- c) während eines Ausfalls der Berechnungsmittel oder -systeme, die in der Regel zur Ermittlung des Preises oder Werts der Anlagen der Anteilsklassen oder des aktuellen Preises oder Werts an einer Börse oder auf einem anderen Markt in Bezug auf die der Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte verwendet werden;

- d) wenn die Preise von Anlagen der Gesellschaft, die einer Anteilsklasse zuzurechnen sind, aus einem anderen Grund nicht sofort und exakt festgestellt werden können;

- e) wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Auszahlung bei der Rücknahme von Anteilen dieser Anteilsklasse zu repatriieren, oder wenn eine Übertragung von Geldern bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder im Rahmen von fälligen Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;

- f) nach Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber zwecks Auflösung der Gesellschaft;

- g) in einem Zeitraum, in dem der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau ermittelt werden kann;

- h) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, der Ausgabe, Rücknahme und/oder dem Umtausch von Anteilen auf Ebene eines Masterfonds, in die ein Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feederfonds eines solchen Masterfonds investiert.

Eine solche Aussetzung ist, falls angemessen, von der Gesellschaft zu veröffentlichen und kann den Anteilsinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eingereicht haben, für welche die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt worden ist, mitgeteilt werden.

Eine solche Aussetzung in Bezug auf eine Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer anderen Anteilsklasse.

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge sind unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Titel III VERWALTUNG UND AUFSICHT

Artikel 13 - Verwaltungsräte

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern geführt, die nicht Anteilsinhaber der Gesellschaft sein müssen. Sie werden für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Verwaltungsräte werden von den Anteilsinhabern an der Hauptversammlung der Anteilsinhaber, insbesondere an der Jahreshauptversammlung, für einen Zeitraum, der grundsätzlich an der folgenden Jahreshauptversammlung endet, oder bis zur Wahl und Qualifizierung ihrer Nachfolger gewählt, wobei ein Verwaltungsrat jederzeit durch Beschluss der Anteilsinhaber mit oder ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben und/oder ersetzt werden kann. Die Anteilsinhaber legen die Anzahl Verwaltungsräte sowie deren Entschädigung und Amtszeit fest.

Wird eine juristische Person zum Verwaltungsrat benannt, muss diese eine natürliche Person als ständigen Vertreter abstellen, der die Verwaltungsratsfunktion im Namen der juristischen Person ausübt. Die juristische Person kann ihren ständigen Vertreter nur abbestellen, wenn sie gleichzeitig einen Nachfolger benennt. Verwaltungsratsmitglieder werden mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt.

Ein Verwaltungsrat kann jederzeit durch einen von der Hauptversammlung verabschiedeten Beschluss mit oder ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben werden.

Bei einem vakanten Verwaltungsratssitz wegen Todes, Rücktritts oder aus anderen Gründen, können die übrigen Verwaltungsräte zusammentreten und mittels Mehrheitsbeschluss einen Verwaltungsrat als Ersatz bis zur nächsten Inhaberversammlung wählen, die eine endgültige Entscheidung über diese Ernennung trifft.

Artikel 14 - Verwaltungsratssitzungen

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und kann aus seinen Mitgliedern einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er kann einen Schriftführer wählen, der nicht Verwaltungsrat sein muss, der das Protokoll der Verwaltungsratssitzungen und Anteilsinhaberversammlungen führt und verfasst. Der Verwaltungsrat tagt auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder zwei Verwaltungsräte an dem in der Einladung angegebenen Ort.

Der Vorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und Inhaberversammlungen, aber im Fall seiner Abwesenheit können die Anteilsinhaber oder der Verwaltungsrat durch die Mehrheit der Anwesenden einen anderen Verwaltungsrat bzw. im Fall einer Anteilsinhaberversammlung bei Fehlen eines Verwaltungsrats eine andere Person zum vorübergehenden Vorsitzenden wählen.

Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte einschließlich eines General Manager und Assistant General Manager sowie andere leitende Angestellte ernennen, welche die Gesellschaft für den Betrieb und die Führung als notwendig erachtet. Diese Ernennungen können vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Die leitenden Angestellten müssen nicht Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilsinhaber der Gesellschaft sein. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Satzung besitzen die leitenden Angestellten die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Rechte und Pflichten.

Alle Verwaltungsräte werden mindestens 24 Stunden vor dem Datum einer Verwaltungsratssitzung schriftlich darüber informiert, außer in Notsituationen, in denen diese Umstände in der Einladung erläutert werden müssen. Auf die Einladung kann durch eine schriftlich, per Telegramm, Telex, Telefax oder andere, ähnliche Kommunikationsmittel abgegebene Zustimmung verzichtet werden. Für Sitzungen zu Zeiten und an Orten, die in einem Verwaltungsratsbeschluss verabschiedet wurden, ist keine getrennte Einladung erforderlich.

Ein Verwaltungsrat kann für eine Sitzung schriftlich, per Telegramm, Telex, Telefax oder andere, ähnliche Kommunikationsmittel einen anderen Verwaltungsrat zu seinem Stellvertreter ernennen. Ein Verwaltungsrat kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Ein Verwaltungsrat kann mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über ähnliche Kommunikationsanlagen, bei denen sich alle Sitzungsteilnehmer ohne Unterbrechung hören und sich effektiv am Gespräch beteiligen können, an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmen. Teilnehmer, die über ein solches Kommunikationssystem an einer Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Eine mithilfe dieser Systeme abgehaltene Sitzung gilt als eine Sitzung am Geschäftssitz der Gesellschaft.

Die Verwaltungsräte können nur an rechtsgültig einberufenen Verwaltungsratssitzungen Beschlüsse fassen. Die Verwaltungsräte können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschrift verpflichten, außer wenn sie durch einen Beschluss des Verwaltungsrats speziell dazu ermächtigt sind.

Der Verwaltungsrat kann nur dann rechtsgültig beraten oder beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsräte oder eine andere, vom Verwaltungsrat festgelegte Zahl von Verwaltungsräten anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in dem vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichneten Protokoll festgehalten. Abschriften von Protokollauszügen für die Vorlage in Gerichtsverfahren oder an anderer Stelle werden vom Sitzungsvorsitzenden oder zwei Verwaltungsräten rechtsgültig unterzeichnet.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen und bei der Sitzung abstimmenden Verwaltungsräte gefasst. Falls bei einer Sitzung die Anzahl Stimmen für und gegen einen Beschluss identisch ist, gibt der Vorsitzende die entscheidende Stimme ab.

Schriftliche, von allen Verwaltungsräten genehmigte und unterzeichnete Beschlüsse haben dieselbe Wirkung wie solche, die bei Verwaltungsratssitzungen verabschiedet werden. Jeder Verwaltungsrat muss solchen Beschlüssen schriftlich, per Telegramm, Telex, Telefax oder mit anderen, ähnlichen Kommunikationsmitteln zustimmen. Diese Zustimmung ist schriftlich zu bestätigen, und alle Dokumente bilden das Protokoll, das beweist, dass eine solche Entscheidung getroffen worden ist.

Artikel 15. Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat verfügt in Übereinstimmung mit der in Artikel 18 dieser Satzung festgelegten Anlagepolitik über alle zur Verfügung und Verwaltung im Rahmen des Gesellschaftszwecks erforderlichen Befugnisse.

Dem Verwaltungsrat stehen alle Befugnisse zu, die gesetzlich oder satzungsmäßig nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilseigner vorbehalten sind.

Artikel 16. Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft rechtswirksam durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsräte oder durch die gemeinsame oder einzelne Unterschrift einer oder mehrerer Personen gebunden, auf die der Verwaltungsrat eine solche Befugnis übertragen hat.

Artikel 17. Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann seine Befugnisse zur Leitung der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft (einschließlich des Rechts, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln) und zur Vornahme von Handlungen zur Förderung der Unternehmenspolitik und des Geschäftszwecks der Gesellschaft auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Verwaltungsräte sein müssen, über die vom Verwaltungsrat festgelegten Befugnisse verfügen und, vorbehaltlich einer entsprechenden Ermächtigung seitens des Verwaltungsrats, ihre Befugnisse weiter übertragen können.

Die Gesellschaft hat eine in Luxemburg eingetragene und gemäß Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung, das am 1. Juli 2011 von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 ersetzt wird, ordnungsgemäß zugelassene Verwaltungsgesellschaft („die Verwaltungsgesellschaft“) unter Übertragung aller mit der Anlageverwaltung, Verwaltung und dem Vertrieb der Gesellschaft verbundenen Befugnissen zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann einige ihrer Aufgaben auf verbundene und nicht verbundene Dritte übertragen.

Insbesondere kann sie eine oder mehrere Anlageverwaltungsvereinbarungen mit einem oder mehreren Portfolioverwaltern (die „Portfolioverwalter“) schließen, wie eingehender in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft ausgeführt ist. Der bzw. die Portfolioverwalter sprechen Empfehlungen aus und beraten die Gesellschaft bezüglich der Anlagepolitik der Gesellschaft gemäß Artikel 18 dieser Satzung. Sie können im Tagesgeschäft und vorbehaltlich der Oberaufsicht des Verwaltungsrats gemäß schriftlicher Vereinbarung nach eigenem Ermessen Wertpapiere sowie andere Vermögenswerte der Gesellschaft kaufen und verkaufen.

Der Verwaltungsrat kann auch Sondervollmachten aufgrund notariell beurkundeter oder formloser Handlungsvollmacht übertragen.

Artikel 18. Anlagerichtlinien und Beschränkungen

Der Verwaltungsrat hat nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Befugnis, die folgenden Punkte zu bestimmen: (i) die auf jeden Teilfonds anzuwendenden Anlagerichtlinien, (ii) die auf bestimmte Anteilsklassen innerhalb eines bestimmten Teilfonds anzuwendende Absicherungsstrategie und (iii) die Art und Weise der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft, jeweils im Rahmen der vom Verwaltungsrat gemäß geltendem Recht bestimmten Beschränkungen.

Gemäß den Erfordernissen des Gesetzes von 2010, insbesondere hinsichtlich der Art von Märkten, in denen die Vermögenswerte gekauft werden können oder des Status des Emittenten oder der Gegenpartei, kann jeder Teilfonds in die folgenden Finanzinstrumente anlegen:

- (i) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,

- (ii) Anteile anderer OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und/oder OGA, einschließlich Anteilen eines als OGAW eingestuft Masterfonds innerhalb der gemäß dem Gesetz von 2010 zulässigen Grenzen und zu den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen;
- (iii) Anteile anderer Teilfonds innerhalb der gemäß dem Gesetz von 2010 zulässigen Grenzen und zu den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen;
- (iv) Auf Anforderung zahlbare oder abhebbare Einlagen bei Kreditinstituten, die spätestens nach 12 Monaten fällig werden,
- (v) Finanzderivate.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft darf die Zusammensetzung eines von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindexes nachbilden.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezogene Techniken und Instrumente verwenden, soweit diese zu einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Die Gesellschaft kann insbesondere die vorstehend erwähnten Vermögenswerte auf allen regulierten Märkten oder anderen regulierten Märkten eines europäischen Staates, der nicht Mitglied der europäischen Union zu sein braucht, Amerikas, Afrikas, Asiens, Australiens oder Ozeaniens kaufen.

Die Gesellschaft kann auch in kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel in einem regulierten Markt oder einem anderen (vorstehend beschriebenen) regulierten Markt gestellt wird und die Zulassung innerhalb eines Jahres nach Emission gewährleistet wird.

Ein Teilfonds der Gesellschaft darf höchstens 10% seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Dies gilt nicht für solche Teilfonds, deren Anlagepolitik, wie im Verkaufsprospekt bestimmt, ausdrücklich einen höheren Anlageanteil in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen zulassen. Die Beschränkung gilt auch nicht, wenn ein Teilfonds in Anteile eines Masterfonds investiert, der als OGAW eingestuft ist.

Die Gesellschaft kann nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des dem jeweiligen Teilfonds zurechenbaren Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, deren örtlichen Behörden, einem andern Mitgliedstaat der OECD oder internationalen öffentlichen Körperschaften, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, emittiert oder garantiert sind. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft bei Wahrnehmung der vorstehend beschriebenen Möglichkeit verpflichtet ist, im Namen des jeweiligen Teilfonds Wertpapiere zu halten, die mindestens sechs verschiedenen Emissionen angehören. Die zu einer Emission gehörenden Wertpapiere dürfen 30% des gesamten, diesem Teilfonds zurechenbaren Nettovermögens nicht überschreiten.

Der im besten Interesse der Gesellschaft handelnde Verwaltungsrat kann nach dem in den Verkaufsunterlagen für die Gesellschaftsanteile beschriebenen Verfahren beschließen, dass (i) das gesamte Nettovermögen der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder ein Teil desselben getrennt, aber gemeinsam mit anderem, von anderen Anlegern gehaltenen Vermögen, einschließlich anderen Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder deren Teilfonds, verwaltet wird, oder dass (ii) das gesamte Vermögen von zwei oder mehr Teilfonds der Gesellschaft untereinander gemeinsam, auf getrennter oder gepoolter Grundlage verwaltet werden.

Anlagen in die Teilfonds der Gesellschaft können auf jeweiligen Beschluss des Verwaltungsrates und nach den Ausführungen in den Verkaufsunterlagen für die Gesellschaftsanteile, entweder direkt oder indirekt über 100%ige Tochtergesellschaften erfolgen. Bezugnahmen in dieser Satzung auf „Anlagen“ und „Vermögen“ bedeuten jeweils entweder direkt oder indirekt über die vorgenannten Tochtergesellschaften vorgenommene Anlagen und im Eigenbesitz gehaltenes Vermögen.

Die Gesellschaft ist befugt, (i) Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzuwenden, soweit diese Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden und (ii) Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken im Rahmen der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten anzuwenden.

Artikel 19. Interessenkonflikt

Verträge oder andere Transaktionen zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften bzw. Unternehmen werden nicht dadurch berührt oder unwirksam, dass ein oder mehrere Verwaltungsräte oder leitende Angestellte der Gesellschaft an solch anderen Gesellschaften oder Unternehmen beteiligt sind, als deren Verwaltungsräte fungieren oder als deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Angestellte beschäftigt sind. Ein Verwaltungsrat oder leitender Angestellter der Gesellschaft, der als Verwaltungsrat, leitender Angestellter oder Angestellter von Gesellschaften oder Unternehmen fungiert, mit denen die Gesellschaft Verträge oder sonstige Geschäfte schließt, ist aufgrund einer solchen Zugehörigkeit nicht

daran gehindert, Angelegenheiten hinsichtlich eines solchen Vertrags oder anderen Geschäfts zu erwägen, darüber abzustimmen oder diesbezüglich zu handeln.

Hat ein Verwaltungsrat oder leitender Angestellter der Gesellschaft an einer Transaktion der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegenstehendes Interesse, ist dieser verpflichtet, dem Verwaltungsrat ein solches entgegenstehendes Interesse offen zu legen. Er ist von der Berücksichtigung, Prüfung und Abstimmung bezüglich einer solchen Transaktion ausgeschlossen. Eine solche Transaktion und die Beteiligung des Verwaltungsrats oder leitenden Angestellten ist der nächstfolgenden Hauptversammlung mitzuteilen.

Der in dem vorausgegangenen Satz verwendete Begriff „entgegenstehendes Interesse“ bezieht sich nicht auf Beziehungen mit oder ohne Interesse an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen unter Beteiligung von Personen, Gesellschaften oder sonstigen Organisationen, die vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen bestimmt werden.

Artikel 20. Schadloshaltung von Verwaltungsräten

Die Gesellschaft kann einen Verwaltungsrat oder leitenden Angestellten und dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter gegen alle Kosten, die diesem in Verbindung mit Klagen und sonstigen Verfahren entstehen, an denen er als Partei aufgrund seiner gegenwärtigen oder früheren Eigenschaft als Verwaltungsrat oder leitender Angestellter der Gesellschaft beteiligt wird, schadlos halten. Dies gilt auf Verlangen der Gesellschaft auch bezüglich einer anderen Gesellschaft, an der sie als Anteilsinhaberin beteiligt ist, oder hinsichtlich von Gläubigern, gegenüber denen kein Anspruch auf Schadloshaltung besteht. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, bezüglich derer er im Rahmen einer solchen Klage bzw. eines solchen Verfahrens rechtskräftig wegen grober Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung für haftbar erklärt wird. Im Falle eines Vergleichs wird Schadloshaltung nur in Bezug auf die vom Vergleich erfassten Punkte gewährt, bezüglich derer die Rechtsberater der Gesellschaft der Auffassung sind, dass die schadlos zu haltende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht der Schadloshaltung schließt andere ihm zustehende Rechte nicht aus.

Artikel 21. – Wirtschaftsprüfer

Die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft und deren finanzielle Lage, insbesondere deren Bücher, stehen unter Aufsicht eines Wirtschaftsprüfers, der den Anforderungen des luxemburgischen Rechts hinsichtlich Redlichkeit und Berufserfahrung entspricht und die vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Aufgaben wahrnimmt. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber bestimmt und bleibt jeweils solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Der amtierende Wirtschaftsprüfer kann von den Anteilsinhabern jederzeit mit oder ohne Grund seines Amtes enthoben werden.

IV. Titel

HAUPTVERSAMMLUNGEN – GESCHÄFTSJAHR – AUSSCHÜTTUNGEN

Artikel 22. Hauptversammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft

Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft stellt die Gesamtheit der Anteilsinhaber der Gesellschaft dar. Deren Beschlüsse sind für alle Anteilsinhaber ungeachtet der von ihnen gehaltenen Anteilsklasse verbindlich. Die Hauptversammlung verfügt über alle Befugnisse, Handlungen bezüglich der Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Anteilsinhaber versammeln sich auf Einberufung des Verwaltungsrats aufgrund einer Mitteilung mit der zu behandelnden Tagesordnung, die mindestens 8 (acht) Tage vor der Versammlung an alle eingetragenen Anteilsinhaber an deren im Anteilsregister angegebene Anschrift gesendet wird.

Eine Versammlung kann auch auf Verlangen von Anteilsinhabern einberufen werden, die mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals darstellen.

Die Jahreshauptversammlung findet in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht am dritten Freitag im Mai um 10.00 Uhr an dem in der Einladung angegebenen Ort in Luxemburg Stadt statt.

Handelt es sich bei einem solchen Tag um einen gesetzlichen oder Bankfeiertag in Luxemburg, findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.

Andere Versammlungen der Anteilsinhaber können an den Orten und zu den Zeiten stattfinden, die in den jeweiligen Mitteilungen über die Versammlung angegeben sind. Die Jahreshauptversammlung kann auch im Ausland stattfinden, wenn nach absoluter und endgültiger Beurteilung des Verwaltungsrats außergewöhnliche (d. h. politische oder militärische) Umstände dies erfordern.

Die Versendung dieser Mitteilung an eingetragene Anteilsinhaber bedarf keiner Rechtfertigung gegenüber der Versammlung. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat erstellt, sofern die Versammlung nicht auf schriftliches Verlangen der Anteilsinhaber einberufen wird. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung aufstellen.

Ein oder mehrere Anteilsinhaber, die mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals repräsentieren, können die Aufnahme von einem oder mehreren Punkten auf die Tagesordnung einer beliebigen Versammlung der Anteilsinhaber beantragen. Ein solcher Antrag muss mindestens 5 (fünf) Tage vor der entsprechenden Versammlung per Einschreiben an den Geschäftssitz der Gesellschaft geschickt werden.

Wenn Inhaberanteile ausgegeben werden, ist die Mitteilung über die Versammlung, nach gesetzlicher Vorschrift im Amtsblatt von Luxemburg, dem „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, zusätzlich in einer oder mehreren luxemburgischen und in den vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Zeitungen zu veröffentlichen.

Falls alle Anteile Namensanteile sind und keine Veröffentlichung erfolgt, darf die Einladung an die Anteilsinhaber nur per Einschreiben verschickt werden.

Falls alle Anteilsinhaber anwesend oder vertreten sind und sich als rechtsgültig einberufen und über die Tagesordnung informiert betrachten, kann die Hauptversammlung ohne Einladung stattfinden.

Jeder ganze Anteil verfügt über eine Stimme. Ein Anteilsinhaber kann bei einer Anteilsinhaberversammlung handeln, indem er schriftlich, per Telegraf, Telegramm, Telex oder Telefax eine andere Person zu seinem Stellvertreter ernennt.

Anteilsinhaber, die mittels Videokonferenz oder ein anderes Kommunikationssystem, das ihre Identifikation ermöglicht, an einer Versammlung teilnehmen, müssen bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmung anwesend sein. Die verwendeten Kommunikationssysteme müssen es ermöglichen, dass alle Teilnehmer sich ohne Unterbrechung hören und sich effektiv an der Versammlung beteiligen können.

Die einzelnen Anteilsinhaber können per Stimmzettel abstimmen, der der Gesellschaft per Post oder Fax an den Geschäftssitz oder an die in der Einladung zu der Versammlung angegebene Anschrift geschickt werden muss. Die Anteilsinhaber dürfen nur Stimmzettel der Gesellschaft verwenden, auf denen mindestens Ort, Zeit, Datum und Tagesordnung der Versammlung sowie die der Versammlung zur Abstimmung vorgelegten Beschlusspunkte aufgeführt sein müssen. Darüber hinaus müssen für jeden Tagesordnungspunkt drei Kästchen zum Ankreuzen zur Verfügung stehen, damit der Anteilsinhaber über den entsprechenden Punkt mit „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ abstimmen kann.

Stimmzettel, auf denen weder eine Annahme noch eine Ablehnung der Beschlüsse bzw. eine Enthaltung gekennzeichnet ist, sind ungültig. Die Gesellschaft berücksichtigt ausschließlich Stimmzettel, die sie vor der Versammlung enthält, auf die sich der Stimmzettel bezieht.

Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, welche die Anteilsinhaber erfüllen müssen, um an Versammlungen der Anteilsinhaber teilzunehmen.

Die auf Versammlungen der Anteilsinhaber behandelten Geschäfte beschränken sich auf die Punkte der Tagesordnung (die alle gesetzlich vorgeschriebenen Themen enthält) sowie auf damit zusammenhängende Fragen.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Gesetz oder in der Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 23 – Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse

Die Anteilsinhaber der in Bezug auf einen Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse oder -klassen können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Außerdem können die Anteilsinhaber jeder Anteilsklasse jederzeit Hauptversammlungen zu Angelegenheiten abhalten, die für diese Anteilsklasse spezifisch sind.

Für solche Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen von Artikel 22, Absätze 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11 und 12.

Jeder Anteil berechtigt gemäß luxemburgischem Gesetz und dieser Satzung zu einer Stimme.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Gesetz oder in der Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 24 – Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilsklassen

Sofern aus irgendeinem Grund der Wert des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer Anteilsklasse in einem Teilfonds auf einen vom Verwaltungsrat als Minimum für den Teilfonds oder die Anteilsklasse festgelegten Betrag sinkt oder diesen Wert nicht erreicht, mit dem auf wirtschaftlich effiziente Weise gearbeitet werden kann, oder im Fall einer wesentlichen Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder monetären Lage oder infolge einer wirtschaftlichen Rationalisierung, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile der betreffenden Klasse(n) zu dem am Bewertungstag oder zum Bewertungszeitpunkt im Lauf eines Bewertungstags, an dem der Beschluss in Kraft tritt, errechneten Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der

Vermögensanlagen und der Veräußerungskosten) zurückzunehmen. Die Gesellschaft stellt den Inhabern von Anteilen der betreffenden Klasse(n) vor dem Datum des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme eine schriftliche Mitteilung zu, aus der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme hervorgehen: Die eingetragenen Anteilsinhaber werden schriftlich informiert; die Gesellschaft informiert die Besitzer von Inhaberanteilen durch eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Zeitungsanzeige, falls diese Anteilsinhaber und ihre Adresse der Gesellschaft nicht bekannt sind. Sofern kein anderweitiger Beschluss im Interesse oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber gefasst worden ist, können die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds vor dem Datum des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme weiterhin kostenlos Anträge auf Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile stellen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Vermögensanlagen und der Veräußerungskosten).

Unabhängig von den dem Verwaltungsrat durch den vorhergehenden Absatz übertragenen Befugnissen hat die Hauptversammlung der Anteilsinhaber einer oder aller Anteilsklassen, die für einen Teilfonds aufgelegt sind, unter allen anderen Umständen das Recht, auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile der betreffenden Klasse(n) zurückzunehmen und den Anteilsinhabern den am Bewertungstag oder zum Bewertungszeitpunkt im Lauf eines Bewertungstags, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, errechneten Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Vermögensanlagen und der Veräußerungskosten) zu erstatten. Auf einer derartigen Hauptversammlung der Anteilsinhaber ist keine Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

Vermögenswerte, die nach erfolgter Rücknahme nicht an ihre Begünstigten ausgeschüttet werden können, werden für die Anspruchsberechtigten bei der Caisse de Consignations hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Unter denselben Umständen wie im ersten Absatz dieses Artikels kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds denjenigen eines anderen bestehenden Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“) oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines derartigen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue Teilfonds“) zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Klasse(n) als Anteile des neuen OGAW oder gegebenenfalls des neuen Teilfonds zu benennen (gegebenenfalls nach Split oder Konsolidierung sowie Bezahlung des entsprechenden Betrags für eventuelle Ansprüche aus Bruchteilen an die Anteilsinhaber). Wenn es sich bei der von der Zusammenlegung betroffenen Gesellschaft oder dem betroffenen Teilfonds um den aufnehmenden OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010) handelt, bestimmt der Verwaltungsrat, zu welchem Datum die von ihm eingeleitete Zusammenlegung wirksam wird. Für eine solche Zusammenlegung gelten die im Gesetz von 2010 definierten Bedingungen und Verfahren, insbesondere im Hinblick auf das vom Verwaltungsrat festzulegende Projekt der Zusammenlegung und die Informationen, die den Anteilsinhabern zur Verfügung zu stellen sind.

Unabhängig von den dem Verwaltungsrat durch den vorhergehenden Absatz übertragenen Befugnissen kann eine Einbringung der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft unter allen anderen Umständen von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Klasse(n) von Anteilen, die im betreffenden Teilfonds aufgelegt sind, beschlossen werden. Auf einer derartigen Hauptversammlung der Anteilsinhaber ist keine Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit erforderlich, und die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen über die Verschmelzung. Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber legt das Datum fest, zu dem die Zusammenlegung wirksam wird.

Die Anteilsinhaber können auch bestimmen, dass eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) der der Gesellschaft oder einem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den Vermögenswerten eines neuen OGAW oder neuen Teilfonds erfolgt. Diese Zusammenlegung und die Entscheidung über das Datum, zu dem die Zusammenlegung wirksam wird, erfordern entsprechende Beschlüsse der Anteilsinhaber der betroffenen Gesellschaft oder des betroffenen Teilfonds. Diese Beschlüsse unterliegen den in Artikel 30 dieser Satzung erwähnten Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit. Vermögenswerte, die aus irgendeinem Grund nicht an diese Anteilsinhaber ausgeschüttet werden oder ausgeschüttet werden können, werden im Namen der hierzu berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Falls es sich bei der Gesellschaft oder einem ihrer Teilfonds um die aufgenommene Einheit handelt, die folglich erlischt, muss die Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft oder des entsprechenden Teilfonds das Datum festlegen, zu dem die Zusammenlegung wirksam wird; dabei ist unerheblich, ob die Zusammenlegung vom Verwaltungsrat oder den Anteilsinhabern eingeleitet wurde. Für

diese Hauptversammlung gelten die in Artikel 30 dieser Satzung erwähnten Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit.

Artikel 25. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar des Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

Artikel 26. – Ausschüttungen

Die Hauptversammlung der Anteilshaber der hinsichtlich eines Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse(n) bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats und im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen über die Verwendung der Ergebnisse eines solchen Teilfonds und kann jeweils Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat zu einer solchen Erklärung ermächtigen.

Der Verwaltungsrat kann bei jeder Anteilsklasse mit Ausschüttungsberechtigung beschließen, gemäß den gesetzlichen Bedingungen Abschlagsdividenden zu bezahlen.

Die Zahlung von Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgt an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift der Anteilshaber. Die Zahlung von Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgt gegen Vorlage des Dividendenscheins bei der bzw. den von der Gesellschaft bezeichneten Zahlstelle(n).

Ausschüttungen können in den Währungen, zu den Zeitpunkten und an den Orten gezahlt werden, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Ausschüttung von Aktiendividenden an Stelle von Bardividenden zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen beschließen.

Ausschüttungen, die innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Jahren seit ihrer Erklärung nicht eingefordert wurden, verfallen und fließen an die hinsichtlich des jeweiligen Teilfonds ausgegebene(n) Anteilsklasse(n) zurück.

Auf von der Gesellschaft erklärte Dividenden, die zur Auszahlung an den Begünstigten bereit gehalten werden, laufen keine Zinsen auf.

V. Titel

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27. – Depotbank

Die Gesellschaft schließt im gesetzlich vorgegebenen Rahmen eine Depotbankvereinbarung mit einer Bank oder einem Kreditinstitut gemäß Definition im Gesetz vom 5. April 1993 über die Finanzbranche in seiner jeweils aktuellen Fassung (im Folgenden „die Depotbank“).

Die Depotbank nimmt ihre Aufgaben und Pflichten gemäß den Bestimmungen im Gesetz von 2010 wahr.

Will die Depotbank von ihrem Amt zurücktreten, bemüht sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften, innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Wirksamwerden des Rücktritts eine neue Depotbank als Nachfolgerin zu finden. Die Verwaltungsräte können die Beauftragung der Depotbank kündigen, diese aus ihrem Amt aber erst dann entfernen, wenn eine Nachfolgerin ernannt worden ist, die deren Funktion und Aufgaben übernimmt.

Artikel 28. Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit auf Beschluss der Hauptversammlung der Anteilshaber aufgelöst werden, soweit für den Beschluss die in Artikel 30 dieser Satzung festgelegte(n) Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse gegeben sind.

Unterschreitet das Gesellschaftskapital zwei Drittel des in Artikel 5 dieser Satzung angegebenen Mindestkapitals, ist die Frage der Auflösung der Gesellschaft vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Hauptversammlung, für die Beschlussfähigkeit nicht erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen stimmberechtigten Anteile.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft ist der Hauptversammlung auch dann vorzulegen, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des in Artikel 5 dieser Satzung festgelegten Mindestkapitals fällt. In diesem Fall findet die Hauptversammlung ohne das Erfordernis der Beschlussfähigkeit statt, und die Auflösung kann von den Anteilshabern, die über ein Viertel der stimmberechtigten Anteile verfügen und auf der Hauptversammlung vertreten sind, beschlossen werden.

Die Einberufung der Versammlung muss so erfolgen, dass sie innerhalb einer Frist von 40 (vierzig) Tagen ab der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

Artikel 29. – Liquidation

Die Liquidation ist von einem oder mehreren Liquidatoren abzuwickeln, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die von der Hauptversammlung der Anteilshaber beauftragt werden, die deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Artikel 30. Satzungsänderungen

Diese Satzung kann von einer Hauptversammlung der Anteilshaber vorbehaltlich der vom Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse geändert werden.

Artikel 31. Erklärung

Worte mit maskuliner Bedeutung beziehen sich auch auf solche femininen Geschlechts. Worte, die natürliche Personen oder Anteilshaber bezeichnen, beziehen sich auch auf juristische Personen in Form von Kapital- und Personengesellschaften, Vereinigungen und andere organisierte Gruppen von Personen, gleich ob mit eigener Rechtspersönlichkeit oder nicht.

Artikel 32. Anwendbares Recht

Alle nicht von dieser Satzung geregelten Fragen werden gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und dem Gesetz von 2010 in deren jeweils geltender Fassung entschieden.